

Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung

nach § 75 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Auszug § 75 Abs. 2 S.2 FZV: „Besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig. Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständig.“

Empfangsbevollmächtigte/r

Name, Vorname: _____

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Geburtsdatum: _____

Geburtsort und Land: _____

Ich bin damit einverstanden, Empfangsbevollmächtigte/r nach § 75 Abs. 2 S.2 FZV für die folgende Person zu werden:

Fahrzeughalter_in

Name, Vorname oder Bezeichnung der Firma: _____

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Geburtsdatum: _____

Geburtsort und Land: _____

Als Fahrzeughalter/in bevollmächtige ich die oben genannte Person, mein/e Empfangsbevollmächtigte/r zu sein.

Fahrzeug

Empfangsbevollmächtigung für das amtl. Kennzeichen: _____

Fahrzeughersteller: _____ Fahrgestellnummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift Halter_in

Unterschrift Empfangsbevollmächtigte/r

Hinweis: Als Empfangsbevollmächtigter nach § 75 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges bzw. des Kurzzeitkennzeichens weiterleiten.